

KT-Drucksache Nr. X-0691

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Nachwahl eines weiteren Vertreters des Landkreises in der Verbandsversammlung
des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen****Beschlussvorschlag:**

1. Für das Ausscheiden von Herrn Günter Herbig aus der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen liegt ein wichtiger Grund im Sinne von § 12 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
2. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird bei den Vertretern der Kreistagsfraktion DIE LINKE anstelle von Herrn Günter Herbig Frau Kreisrätin Petra Braun-Seitz, bisher stellvertretendes Mitglied, im Wege der Einigung widerruflich zum ordentlichen Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen gewählt. Zu deren Stellvertreter wird im Wege der Einigung widerruflich Herr Kreisrat Thomas Ziegler gewählt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:**I. Kurzfassung**

Herr Günter Herbig möchte auf eigenen Wunsch aus der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen ausscheiden. Für ihn ist ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Herr Günter Herbig, Pliezhausen, hat per E-Mail vom 06.11.2023 dem Zweckverband gegenüber seinen Austritt aus der Verbandsversammlung des Zweckverbands erklärt. Gemäß § 13 Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit gelten für die

Rechtsverhältnisse der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung die für die Gemeinderäte (Kreisräte) maßgebenden Vorschriften entsprechend. Nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Landkreisordnung - LKrO kann ein Kreisrat aus wichtigen Gründen das Ausscheiden von einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen. Gemäß § 12 Abs. 2 LKrO hat der Kreistag zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Herr Herbig hat das 67. Lebensjahr vollendet, die Voraussetzungen für das Ausscheiden liegen nach Auffassung der Verwaltung vor.

2. Das Ausscheiden von Herrn Herbig und die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin erfordern eine Änderung in der Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 der Satzung des Zweckverbands hat der Kreistag einen Ersatzmann zu wählen, wenn ein Vertreter wegfällt. Wählbar sind Kreiseinwohner, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 23 LKrO erfüllen.
3. Die Kreistagsfraktion DIE LINKE hat den aus dem Beschlussvorschlag ersichtlichen Besetzungsvorschlag gemacht. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Neubildung im Wege der Einigung erfolgen wird.